

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Band: 14 (1922)
Heft: 1

Artikel: Schweizerische Volksfürsorge
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351649>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Volksfürsorge.

Der *Verwaltungsrat* der Schweiz. Volksfürsorge versammelte sich Sonntag den 13. November 1921 im Sitzungssaal des Verbandes schweiz. Konsumvereine in Basel zur Behandlung der von der Delegation und der Verwaltung ausgearbeiteten Vorschläge für die vorzunehmende Prämienermässigung durch Ueberschussanteile, die Einführung der Invaliditätsversicherung und die Ergänzung der allgemeinen Versicherungsbedingungen. Alle Vorlagen erhielten die Genehmigung des Verwaltungsrates.

Diejenigen Genossenschafter, welche bereits bei der Schweiz. Volksfürsorge versichert sind, wird naturgemäss die Beschlussfassung über die vorzunehmende *Prämienermässigung durch Ueberschussanteile* besonders interessieren. Die Statuten der Schweiz. Volksfürsorge bestimmen, dass aus den Ueberschüssen der Jahresrechnungen ein Reservefonds und ein Ueberschussfonds zu bilden seien, von denen der letztere dazu bestimmt ist, an die versicherten Mitglieder Rückvergütungen zu gewähren. In § 25 der allgemeinen Versicherungsbedingungen ist sodann niedergelegt, dass diejenigen Versicherungen, für welche die Prämie für mindestens zwei Jahre entrichtet ist, in der Weise Anteil an den Ueberschüssen erhalten, dass die Folgeprämien eine Ermässigung erfahren. Ferner bestimmt § 25 der allgemeinen Versicherungsbedingungen, dass diese Ueberschussanteile vom Verwaltungsrat festgesetzt werden. Bekanntlich ist es der Schweiz. Volksfürsorge möglich gewesen, schon aus dem Ergebnis der ersten Jahresrechnung (Geschäftsjahr 1919) den Betrag von Fr. 11,657.59 dem Ueberschussfonds zuzuweisen. Aus dem Ergebnis der zweiten Jahresrechnung (Geschäftsjahr 1920) hat eine Ueberweisung von Fr. 27,939.83 stattgefunden, so dass der Ueberschussfonds zu Beginn des Jahres 1921 bereits auf den Betrag von 39,597.42 angewachsen war. Mit Rücksicht darauf, dass die Prämien der Schweiz. Volksfürsorge ohnehin von Anfang an ganz wesentlich niedriger sind als die Prämien jeder andern privaten Lebensversicherungsanstalt, glaubte der Verwaltungsrat mit einer weiteren Ermässigung der Prämien noch etwas zuwarten zu dürfen und beschränkte sich darauf, im gedruckten Tätigkeitsbericht pro 1920 darauf hinzuweisen, dass, wenn die Verhältnisse sich in bisheriger Weise weiterentwickeln, im Laufe des Jahres 1921 erstmals Ueberschussanteile festgesetzt werden und in Wirksamkeit treten sollen. Da sich inzwischen die Verhältnisse tatsächlich in günstiger Weise weiterentwickelt haben, hat der Verwaltungsrat nunmehr beschlossen, für die in der Zeit vom 1. Dezember 1921 bis 31. Dezember 1922 fällig werden und im Sinne von § 25 der allgemeinen Versicherungsbedingungen anteilberechtigten Prämien eine *Ermässigung von 5 %* zu gewähren. Gleichzeitig fasste der Verwaltungsrat den Beschluss, dass künftighin alljährlich nach Genehmigung von Bericht und Rechnung die Prämienermässigung für das folgende Jahr festzusetzen sei, so dass z. B. im Frühjahr 1922 sofort nach Genehmigung der Jahresrechnung pro 1921 die im Jahr 1923 zur Verrechnung gelangende Prämienermässigung bestimmt werden wird. Durch diese Beschlussfassung ist nun die Frage der Prämienermässigung vollständig abgeklärt. Für diejenigen Versicherten, für welche im Monat Dezember 1921 eine Prämie fällig wird, ist es nun nicht mehr möglich, die eintretende Ermässigung schon an der im Dezember fällig werdenden Prämie zu verrechnen, da die Quittungsformulare den Agenturen schon zugestellt sind. Diesen Versicherten wird dann auf der ersten im Jahr 1922 fällig werdenden Prämie ihr Anteil rückwirkend auf 1. Dezember 1921

in Abzug gebracht werden. Ebenso wird, falls einer dieser Versicherten in der Zwischenzeit sterben sollte, der nicht verrechnete Ueberschussanteil gleichzeitig mit der Versicherungsleistung ausbezahlt werden.

Sodann genehmigte der Verwaltungsrat eine Vorlage über die *Einführung der Invaliditätsversicherung* und bevollmächtigte die Verwaltung zur Aufnahme dieser neuen Versicherungsform, sobald die Drucksachen erstellt und die sonstigen Vorarbeiten beendet sein werden. Wir werden zu gegebener Zeit in der Presse auf diese Invaliditätsversicherung ausführlich zurückkommen. Vorläufig sei erwähnt, dass die neue Versicherungsform die Auszahlung der Versicherungssumme nicht nur beim Tode oder bei Ablauf der Versicherungsdauer, sondern auch bei Eintritt *dauernder Erwerbsunfähigkeit* infolge Krankheit oder Unfall vorsieht.

Ferner hat der Verwaltungsrat durch eine entsprechende Ergänzung von § 25 der allgemeinen Versicherungsbedingungen die Möglichkeit geschaffen, dass ein Versicherter bei der Antragstellung bestimmen kann, dass seine *Ueberschussanteile* nicht zur Prämienermässigung verwendet, sondern *Zins auf Zins gesammelt werden* und mit der Versicherungsleistung zur Auszahlung gelangen sollen. Die vom Verwaltungsrat beschlossene Ergänzung von § 25 der allgemeinen Versicherungsbedingungen lautet wie folgt: « Der Versicherte kann auch bei der Antragstellung bestimmen, dass die fällig werdenden Ueberschussanteile nicht zur Prämienermässigung zu verwenden, sondern anzusammeln und zu einem von der Anstalt festzusetzenden Zinsfuss zu verzinsen sind. In diesem Falle gelangt der angesammelte und verzinsliche Betrag bei Tod, Ablauf oder Rückkauf gleichzeitig mit der Versicherungsleistung zur Auszahlung. » Für Versicherte, welche von dieser neuen Bestimmung Gebrauch machen, würde dann später, wenn sie infolge Krankheit oder Arbeitslosigkeit vorübergehend die Prämie nicht aufzubringen vermögen, auch die Möglichkeit bestehen, die angesammelten Ueberschussanteile zur Prämienzahlung zu verwenden.

—h—



Notizen.

An alle Arbeiterbibliotheken. Im Anschluss an die Bibliothekskurse, die wir im November 1921 unter der Leitung des Genossen Stern organisierten, hat kürzlich in Olten eine Konferenz der Arbeiterbibliothekare stattgefunden. Diese beschloss grundsätzlich, den Schweiz. Arbeiterbildungsausschuss als Zentralstelle mit der Förderung und Organisierung der schweiz. Arbeiterbibliotheken zu beauftragen und fasste ferner einige Beschlüsse interner Art. Da uns die Förderung des Bibliothekwesens in der Arbeiterschaft sehr angelegen ist, so ersuchen wir hiermit alle Arbeiterbibliotheken, sich unverzüglich bei uns zu melden, damit wir mit ihnen in Verbindung treten können. Wir ersuchen Sie, uns nicht nur den Namen des Bibliothekars, sondern auch einer allfälligen Bibliothekskommission mitzuteilen. Diese Aufforderung gilt nicht nur für die Zentralbibliotheken, wie sie an den grösseren Plätzen bestehen, sondern ebenso sehr für die Bibliotheken der einzelnen Mitgliedschaften und Gewerkschaften. Es ist im Interesse aller, auch der kleinsten Bibliotheken, wenn die Anregungen, welche beim Kurse des Genossen Stern geäußert wurden, verwirklicht werden können.

Das Sekretariat des S. A. B. A., Gurtengasse 6, Bern.

